



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 151-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.347

Eingereicht am: 11.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, GRÜNE)
Flück (Interlaken, FDP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Lüthi (Moosseedorf, GLP)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1286/2025 vom 26. November 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Annahme als Postulat
Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Förderung der Winterstromproduktion mit PV

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es sind Grundlagen zu erarbeiten, die eine spezielle Förderung der Winterstromproduktion mit Photovoltaik ermöglichen.
2. Er schöpft den gesetzlichen Spielraum aus, um Anlagen mit hohem Neigungswinkel an Fassaden und Infrastrukturen unbürokratisch zu ermöglichen.

Begründung:

Diverse Kantone (GR, GL, OW, UR) fördern die Produktion von PV-Anlagen, die besonders während des Winters Strom produzieren. Dies sind in erster Linie Anlagen an Fassaden, aber auch Freiflächenanlagen mit hohen Neigungswinkeln oder besonders besonnten Regionen.

Die bisherigen nationalen Fördermittel führen vorab zum Bau von Standardanlagen auf Dächern (meist am Eigenverbrauch orientiert). Trotz spezieller Förderung von Fassadenanlagen über die Einmalvergütung des Bundes, die im Frühjahr 2025 deutlich erhöht wurde, werden immer noch nur wenige Anlagen an Fassaden gebaut. Bei integrierten Fassadenanlagen sind die Gesuche

für einen Neigungswinkelbonus bei der Pronovo seit Anfang Jahr sogar gesunken und lagen im April gesamtschweizerisch bei insgesamt 10 Anlagen!

Eine zusätzliche Förderung kann hier zielführend sein, zumal Anlagen mit hohem Neigungswinkel auch im Sommerhalbjahr die Produktionsspitzen über Mittag nicht noch zusätzlich verstärken und damit auch das Stromnetz entlasten.

Anfang 2026 soll das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft treten: Für Fassadenanlagen braucht es dann grundsätzlich kein Baubewilligungsverfahren mehr. Stattdessen kommt das Meldeverfahren zum Einsatz, das sich bereits bei den PV-Anlagen auf Dächern bewährt hat. Hier soll der Kanton das Verfahren möglichst einfach gestalten.

Das schweizweite Fassadenpotenzial ist mit 17 TWh beträchtlich (rund 2 TWh im Kanton Bern). 17 TWh entspricht der Stromproduktion von zwei neuen AKWs. Es liegt aber aufgrund der Art der Förderung und des hohen Planungsaufwands weitgehend brach. Für die Versorgungssicherheit wäre ein höherer Anteil an Fassaden-PV-Anlagen wichtig, da diese rund 50 Prozent des Stroms im Winterhalbjahr produzieren.

Als Vorbild kann hier die Regelung im Kanton Graubünden dienen. Die Winterstromproduktion ist dort sowohl im Energiegesetz (Art. 23a) als auch in der Energieverordnung (Art. 52) und in einem speziellen Leitfaden¹ definiert.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat misst der sicheren Stromversorgung im Winter eine hohe Bedeutung bei. Mit dem aktuellen Umsetzungsbericht zur Energiestrategie sowie den Massnahmen für die Jahre 2024 bis 2027 hat er dieser Herausforderung gezielt Rechnung getragen. Bei den Ausbauzielen der erneuerbaren Stromproduktion wird der Photovoltaik das mit Abstand grösste Potential zugewiesen. Deshalb ist eine Optimierung der Solarenergieproduktion auf das Winterhalbjahr von grosser Bedeutung. Mit Umsetzung der Massnahme «24-5 Solarenergie» werden die Themen Verfahrensprozesse, Fassaden und Eignungsgebiete für grosse freistehende Solaranlagen konkret angegangen. Mit den weiteren Umsetzungsmassnahmen «15-14 Windenergie», «24-1 Energiespeicher» sowie «24-6 Kantonaler Versorgungsrichtplan» will der Regierungsrat die Versorgungssicherheit und Winterstromproduktion zusätzlich stärken.

Die einzelnen Ziffern dieses Vorstosses beantwortet der Regierungsrat wie folgt.

Ziffer 1

Bei der Förderung ist zwischen direkter finanzieller Unterstützung und indirekter Förderung zu unterscheiden. Letztere erfolgt beispielsweise über gesetzliche Vorschriften zur Vereinfachung von Bewilligungsverfahren oder durch entsprechende Bauvorschriften sowie durch Festlegung geeigneter Gebiete für grosse Solaranlagen. Die kantonale Verwaltung arbeitet aktuell an den Grundlagen eines Massnahmenblattes im kantonalen Richtplan, um geeignete Gebiete für freistehende Photovoltaikanlagen festzulegen, die im Winterhalbjahr mindestens 5 GWh Strom produzieren können.

Das kantonale Energiegesetz KEnG (Art. 58 Abs. 1b) ermöglicht die direkte Förderung « (...) von Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz.». Damit können PV-Anlagen grundsätzlich

¹ <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/diem/aev/foerderprogramme/Photovoltaikanlagenfuerwinterstrom/Seiten/default.aspx>

finanziell gefördert werden. Die Grundlagen zur gezielten Förderung von PV-Anlagen zur Winterstromproduktion sind noch zu erarbeiten und mit der nationalen Förderpolitik abzustimmen.

Eine zusätzliche kantonale Förderung von PV-Anlagen zur Winterstromproduktion müsste vollständig aus Kantonsmitteln erfolgen. Zurzeit sind keine solchen Mittel in der Finanzplanung eingestellt. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, im Rahmen der Energiestrategie und der erwähnten Massnahmen eine zusätzliche kantonale Winterstromförderung für PV-Anlagen zu prüfen.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 1 als Postulat.

Ziffer 2

Voraussichtlich ab dem 1. Juli 2026 können gemäss dem revidierten Artikel 18a Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) in Verbindung mit Artikel 32a^{bis} der Raumplanungsverordnung (RPV) genügend angepasste Fassadenanlagen baubewilligungsfrei installiert werden. Sie müssen lediglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Der Regierungsrat wird die Richtlinie «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie» entsprechend überarbeiten. Er ist bereit, den gesetzlichen Spielraum bestmöglich auszuschöpfen, um Fassadenanlagen mit einem von vornherein hohen Neigungswinkel unbürokratisch zu ermöglichen.

Parallel dazu hat der Regierungsrat den vom Volk am 9. Februar 2025 beschlossenen Gegenvorschlag zur Solarinitiative auf Verordnungsstufe in der kantonalen Energieverordnung (KE nV) geregelt. Der Gegenvorschlag enthält in Artikel 39a des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) die Pflicht, neue, dauerhaft angelegte Bauten sowie Erweiterungen bestehender, dauerhaft angelegter Bauten mit Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auszustatten. Gemäss Absatz 2 von Artikel 39a müssen geeignete Dachflächen möglichst vollständig mit Solaranlagen belegt werden. Wird Solarenergie über Fassaden genutzt, reduziert sich die Pflicht zur Ausstattung der Dachflächen entsprechend. In der KE nV gilt ab 1. Januar 2026, dass bei Fassadenanlagen mit einem Neigungswinkel zwischen 75° und 90° die minimal auszustattende Dachfläche um den Faktor 1,5 reduziert werden kann. Mit dieser Regelung wird ein gezielter Anreiz für die Errichtung von Fassadenanlagen geschaffen, die insbesondere auf eine erhöhte Winterstromproduktion ausgerichtet sind.

Demnach trägt der Regierungsrat den Anliegen von Ziffer 2 der Motion im Rahmen der Umsetzungsarbeiten der übergeordneten Gesetzgebung von Bund und Kanton bereits Rechnung. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme von Ziffer 2 unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler

– Grosser Rat